



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt IV/W 1 (Recht)
Radetzkystraße 2
1030 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMVIT- 554.025/0019- IVW1/2010	UV-GSt/Ma	Gregor Lahounik	DW 2386	DW 2105		8.11.2010

**BG, mit dem das BG über Aufgaben und
Organisation der Bundeswasserstraßen-
verwaltung – Wasserstraßengesetz
geändert wird
(Wasserstraßengesetznovelle 2010)**

Mit vorliegender Änderung soll die Verwaltung und Verwertung jener Bundesliegenschaften die für die „via donau Österreichische Wassertstraßengesellschaft“ zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, optimiert werden. Insbesondere soll der via donau also, jener Gesellschaft die vom Bund mit der Wasserstraßenverwaltung beauftragt wurde, ein Ankaufsrecht von Liegenschaften und ein (erweitertes) Fruchtnießungsrecht (vgl §11) zugestanden werden. Zudem hat die via donau diese Bundesliegenschaften „wirtschaftlich bestmöglich zu verwerten“ (vgl § 10).

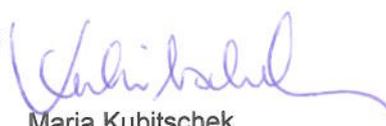
Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die vorgesehene Optimierung. Die BAK gibt allerdings zu bedenken, dass die Anforderungen an die Donau und dadurch auch uU an Bundesliegenschaften vielfältigst sind. Neben Verkehrsweg ist die Donau vielerorts auch Rückgrat für Freizeit und Erholung. Der Sicherstellung dieser, auch im öffentlichen Interesse stehenden, Funktion, könnte eine nur auf wirtschaftliche Verwertung ausgerichtete

Herangehensweise entgegenstehen. Ein Verdrängen von Nutzungen mit geringer Finanzkraft, wie Sportvereine und Erholungseinrichtungen sollte jedenfalls vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Päsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors